

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 9**Widmung der Erschließungsanlage „Charlotte-von-Stein-Straße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW****I.**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Charlotte-von-Stein-Straße“ (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 30, Flurstücke 1214, 1218 und 1219) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft.

Die Widmung bezieht sich auf den im Lageplan einfach schraffierten Bereich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

II.**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, einzulegen.

Bad Salzuflen, den 05.02.2025

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Anlage: Lageplan

